



v.l.: Dirk Lukrafka, Gregor Berghausen, Olaf Tünkers, Klaus Pesch, Björn Kerkmann, Ulrich Hülsbeck. Foto: UVR



Screenshot: UVR

DIE UNTERNEHMER

Newsletter des Unternehmensverbands Ratingen e.V.

Ausgabe 23 | November 2022

UVR unterzeichnet Heiligenhauser Erklärung zur A44

Die Angerbachtalbrücke beim Lückenschluss der A44 zwischen Heiligenhaus und Ratingen steht – mehr aber auch nicht. Das Brückenbauprojekt, das einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag gekostet hat, ist fertiggestellt – es fehlt aber die Weiterführung der Strecke.

Nach rund vierzig Jahren Planung war 2010 mit dem Bau der rund zehn Kilometer langen Strecke zwischen Velbert und Ratingen-Ost begonnen worden. Damals wurde mit einer Fertigstellung der gesamten Strecke spätestens im Jahr 2016 gerechnet. Bisher ist aber nur die Strecke zwischen Velbert und Heiligenhaus be-

fahrbar – auch sie konnte erst 2018 eröffnet werden. Die restliche Strecke wird nach aktueller Planung der DEGES „frühestens 2025“ vollendet – daran glaubt aber eigentlich derzeit niemand.

Die Bürgermeister der Städte Heiligenhaus, Ratingen und Velbert sowie die Leiter der IHK Düsseldorf, der Schlüsselregion e.V. und des Unternehmensverband Ratingen e.V. haben daher Mitte November die „Heiligenhauser Erklärung zum Lückenschluss der A44“ unterzeichnet. Sie fordern darin gemeinsam die politischen Verantwortlichen in Bund und Land auf, alles zur Beschleunigung der

Baumaßnahmen zu tun. Zum Leidwesen von Wirtschaft und Gesellschaft seien Planung und Bau der A44 ein unrühmliches Beispiel für die Verschleppung wichtiger Infrastrukturprojekte.

„Diese Strecke ist geografisch die Lebensader des Nordkreises Mettmann, sie verbindet die Städte Velbert, Heiligenhaus und Ratingen. Sie schafft eine Achse zwischen Essen und Düsseldorf, zwischen Ruhrgebiet und Rheinland“, so UVR-Vorstandsvorsitzender Olaf Tünkers. „Wird diese Lücke nicht zügig geschlossen, besteht die Gefahr, dass die Region wirtschaftlich abgehängt wird“.

Die mangelnden Investitionen der vergangenen Jahrzehnte in die Infrastruktur forderten gerade angesichts der aktuellen Lage erhebliche Anstrengungen und pragmatische Lösungen, um den Zustand der für Wirtschaft und Gesellschaft existenziellen Infrastruktur nachhaltig zu verbessern.

„Es ist beschämend, dass dieses Infrastrukturprojekt, das von der Wirtschaft und der großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger gewollt ist, so lange wegen der Einzelinteressen einiger weniger verzögert wird“, so Olaf Tünkers.



Foto: Isabella Thiel

Elisabeth Müller-Witt ist seit Mai 2012 Mitglied des Landtags NRW. Die Diplom-Volkswirtin ist verheiratete Mutter zweier erwachsener Kinder und wohnt seit 1986 in Ratingen. Seit 1984 ist sie Mitglied der SPD, 1995 wurde sie in den Rat der Stadt Ratingen gewählt. Von 2002 bis 2021 war sie Vorsitzende der Ratinger SPD, seit 2014 ist sie Mitglied im SPD-Landesvorstand. Frau Müller-Witt engagiert sich in zahlreichen Vereinen und Organisationen in ihrem Wahlkreis.

Elisabeth Müller-Witt

Was reizt Sie besonders an Ihrer Tätigkeit?

Als Abgeordnete habe ich die Möglichkeit, Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund zu treffen und mich mit ihnen über ihre Sicht der Dinge auszutauschen. In diesem Umfang wäre das in kaum einer anderen Tätigkeit möglich. Außerdem kann ich etwas für die Menschen in unserem Land bewegen und die Zukunft aktiv gestalten, auch aus der Opposition heraus. Sei es in der Wirtschaftspolitik oder im Bereich der Demokratieförderung, die in den vergangenen Jahren Schwerpunkte meiner Arbeit waren. In beiden Themenfeldern stehen wir weiterhin vor großen Herausforderungen, die gleichzeitig aber auch Chancen für die Zukunft bieten, wenn wir sie richtig angehen.

Was sind Ihre wichtigsten Ziele für die kommenden Jahre?

Kurzfristig ist es besonders wichtig, das Land gut

über den kommenden Winter und die schwierige Lage auf den Energiemärkten zu bekommen. Das heißt einerseits die Abhängigkeit von russischem Gas zu reduzieren und andererseits diejenigen zu unterstützen, die von der Krise besonders hart getroffen werden. Sowohl Unternehmen wie auch Privatpersonen müssen vor den schlimmsten Folgen geschützt werden. Auch von der aktuellen Krise losgelöst, muss die Gerechtigkeitsfrage in den kommenden Jahren stärker gestellt werden. Angesichts eines massiven Umbaus der Wirtschaft und Arbeitswelt hin zu Klimaneutralität und Digitalisierung, werden einzelne Branchen stärker profitieren, während anderen Nachteile entstehen. Hier ist der Staat in seiner Lenkungsfunction gefragt, um einen Umbau zu ermöglichen, bei dem niemand auf der Strecke bleibt.

Welche besonderen Herausforderungen sehen Sie in den nächsten Jahren?

Die größte Herausforderung in den kommenden Jah-

ren ist und bleibt die Antwort auf den Klimawandel. Dafür ist es enorm wichtig, den Ausbau der Erneuerbaren deutlich voranzubringen, um eine klimaneutrale Wirtschaft zu ermöglichen. Aber auch darüber hinaus zeigen sich viele Herausforderungen. Das Thema bezahlbares Wohnen bleibt auch in Zukunft brandaktuell. Hier müssen Lösungen gefunden werden, um den Preisdruck zu mindern, unter dem insbesondere Familien leiden, nicht nur in den Städten.

Auch das Thema der Demokratieförderung begleitet uns weiterhin. Die Pandemie und Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine haben uns noch einmal vor Augen geführt, welche Folgen Desinformation und Propaganda haben können. Um zu verhindern, dass Menschen auf Verschwörungsmythen und Fake News hereinfallen, müssen wir sie besser aufklären und ihre Medienkompetenz stärken. Der Wandel der Medienlandschaft verstärkt diese Gefahr, sodass hier auch weiterhin viele Herausforderungen vor uns liegen, aber gleichzeitig bieten die digitalen Medien und die Digitalisierung im allgemeinen auch neue Chancen.

RATINGEN AKTUELL

RATINGER NEUJAHRSLAUF 2023 – FIRMENPOKAL DES UVR

Im Rahmen des 43. Ratinger Neujahrslaufs am 8. Januar 2023 wird zum 2. Mal nach 2020 der Firmenpokal des Unternehmensverbands Ratingen e.V. vergeben.

Prämiert wird das Unternehmen, das mit den meisten Teilnehmer*innen das Ziel erreicht. Gewertet werden die Läufe über 5 oder 10 km.

Die Anmeldung für die Unternehmen erfolgt über eine Sammelanmeldung, das entsprechende Formular erhalten Sie bei Herrn Jürgen Robbel, neujahrslauf@asc-ratingen.de.

Wir freuen uns, wenn möglichst viele Ratinger Unternehmen an dem Neujahrslauf teilnehmen. Weitere Informationen über den Streckenverlauf etc. erhalten Sie unter <https://asc-ratingen.de/neujahrslauf/>

WELTRAUM UND WISSENSCHAFT MIT ULF MERBOLD

Warum ist der Weltraum für die Grundlagenforschung so wichtig? Antworten auf diese und viele weitere Fragen gab Ulf Merbold, der von 1977 bis 1998 Astronaut bei der Europäischen Weltraumorganisation ESA war und 1983 mit der US-Raumfähre Columbia als erster Nicht-Amerikaner an einem Flug des Space Shuttle teilnahm.

Unter anderen erklärte Merbold, warum der Weltraum als Labor so gefragt ist – sei es wegen der Schwerelosigkeit, der fehlenden Atmosphäre oder der Möglichkeiten der Erdbeobachtung. Der Blick auf die dünne Erdatmosphäre habe ihm gezeigt, dass die Menschen alles tun müssten, um den Planeten Erde zu erhalten.

Außerdem ging Merbold auf die vielen Projekte zur Erforschung des Alls ein – von der Raumsonde Rosetta und ihrem Lander Philae, die auf dem nur rund vier Kilometer

v.l.:

Olaf Tünkers,
Ulf Merbold
Foto: Achim Blazy



großen Kometen Tschurjumov-Gerassimenko landete, über das Hubble-Space-Teleskop bis zum James-Webb-Space-Teleskop.

Zum Schluss berichtete er über seine Erfahrungen mit dem Space Shuttle und seine Gespräche an Bord mit John Watts Young, dem Kommandanten von Apollo 16 und neunten Menschen auf dem Mond.

Über 40 Jahre Ratinger Silvester- und Neujahrsläufe!
43. Ratinger Neujahrslauf
ASQ Sonntag, 8. Januar 2023
 Anmeldung und Information: www.asc-ratingen.de

11:00 Uhr: Bambini Lauf ca. 0,5 km	Läufe der Sparkassen HRV
11:20 Uhr: Schülerlauf I ca. 1,1 km	12:00 Uhr: Hauptlauf 5 km
11:40 Uhr: Schülerlauf II ca. 2,1 km	13:00 Uhr: Hauptlauf 10 km

2. Wettbewerb um den "Firmenpokal" des Unternehmensverbandes Ratingen e.V.
 8. Wettbewerb um den Wanderpokal der "Laufstarken Kita"
 12. Ratinger Sparkassen Lauf-Cup -10 km Wertungslauf
 15. Wettbewerb um den Wanderpokal der "Teilnahmestärksten Schule"

Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert
 NJL ASQ
 Stadtwerke Ratingen
 echt Gut. Leben.

MITSUBISHI ELECTRIC
 ASC Ratingen West e.V.
 Historie und Ergebnisse aller Silvester- und Neujahrsläufe und Streckenvideos auf www.asc-ratingen.de

Beharrliche Arbeitsverweigerung rechtfertigt fristlose Kündigung

Mit Urteil vom 14.9.2022 (Az. 8 Ca 2210/22) entschied das Arbeitsgericht Düsseldorf, dass die fristlose Kündigung eines System-Administrators berechtigt ist. Diesem wurde die Aufgabe zugewiesen, bei einem Kunden Arbeiten an der Telefonanlage vorzunehmen. Er verweigerte diese Arbeit zunächst mit der Begründung, dass er hierfür nicht qualifiziert genug sei. Nachdem der Arbeitgeber ihm die Aufgabe mehrfach und mit Unterstützung eines qualifizierten Kolle-

gen erneut zuwies, schrieb der Arbeitnehmer eine E-Mail an den Kunden und warnte ihn vor seinem eigenen Einsatz dort. Hieraufhin wurde er fristlos gekündigt.

Im Prozess berief sich der Arbeitnehmer zusätzlich darauf, dass er befürchten musste, die städtische Telefonanlage einer mittleren Stadt im Kreis Mettmann einschließlich der Notrufnummern lahmzulegen und sich dadurch strafbar zu machen. Dem folgte das Arbeitsgericht nicht. Es betonte, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet war, die Aufgabe auszuführen. Dies gelte auch dann, wenn er der Auffassung ist, er sei nicht ausreichend qualifiziert für diese Tätigkeit. Ein Leistungsverweigerungsrecht habe ihm nicht zugestanden. Den Einwand der Strafbarkeit der Tätigkeit hielt das Gericht für eine reine Schutzbehauptung.

BAG: Kein Anspruch auf Dankes- und Wunschformel im Arbeitszeugnis

Das LAG Düsseldorf entschied mit Urteil vom 12.1.2021 (Az. 3 Sa 800/20), dass ein Arbeitnehmer, dem in seinem Arbeitszeugnis ein einwandfreies Verhalten und zumindest leicht überdurchschnittliche Leistungen attestiert werden, auch einen Rechtsanspruch auf den Ausspruch von Dank und guten Wünschen für die Zukunft habe.

Das BAG lehnt diese Sichtweise in seinem Urteil vom 25.1.2022 (Az. 9 AZR 146/21) ab. Es begründete die Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung, nach der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Aufnahme einer persönlichen Schlussformel in einem Arbeitszeugnis haben, damit, dass die Meinungs- und Unternehmerfreiheit

der Arbeitgeber schwerer wiegen als die Berufsausübungsfreiheit der Arbeitnehmer. Wäre eine Dankes- und Wunschformel ein notwendiger Bestandteil eines qualifizierten Arbeitszeugnisses, müssten Arbeitgeber innere Gedanken und Gefühle äußern, die den aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidenden Arbeitnehmer betreffen. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten negativen Meinungsfreiheit könnten Arbeitgeber aber nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts nicht gezwungen werden, Dank und gute Wünsche zu äußern, wenn sie hierzu lieber schweigen wollten.



ARBEITSRECHT AKTUELL

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Voraussichtlich ab Beginn des Jahres 2023 wird die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer Pflicht. Arbeitgeber bekommen ab diesem Zeitpunkt keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform („gelber Schein“) mehr von ihren Arbeitnehmern. Unternehmen müssen sich darauf vorbereiten und ihre Prozesse anpassen.

§ 5 Abs. 1 EFZG verpflichtet Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber im Krankheitsfall ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (Anzeigepflicht). Bei einer Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, muss der Arbeitnehmer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorlegen (Nachweispflicht). Arbeitgeber sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG berechtigt, eine frühere Vorlage zu verlangen.

Ab Januar 2023 gilt die Anzeigepflicht weiterhin wie bisher. Die Nachweispflicht entfällt für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer. Stattdessen sind diese verpflichtet, das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen zu lassen. An der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte sind dann verpflichtet, die festgestellten Arbeitsunfähigkeitsdaten unmittelbar elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln. Die (gesetzliche!) Krankenkasse ist wiederum verpflichtet, eine Meldung zum Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten für den Arbeitgeber zu erstellen. Zum Mindestinhalt dieser Meldung gehört der Name des Beschäftigten, Beginn und Ende sowie Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeits- oder sonstigem Unfall oder dessen Folgen

beruht. Ebenso gibt es eine Meldepflicht der Krankenkasse gegenüber dem Arbeitgeber, wenn diese auf Grundlage der ihr vorliegenden Daten feststellt, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten für einen Beschäftigten ausläuft.

Ab dem 1.1.2023 können (und müssen) Arbeitgeber die eAU dann bei der jeweils für den einzelnen Arbeitnehmer zuständigen Krankenkasse abrufen.

Die Arbeitsunfähigkeitsdaten dürfen vom Arbeitgeber nur über eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus nach § 95b SGB IV systemgeprüften Programmen angefordert werden. Für den Abruf der Daten soll das durch den Arbeitgeber verwendete Entgeltabrechnungsprogramm eingesetzt werden. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Schnittstelle zu schaffen. Für die technische Umsetzung sowie die Schaffung der Schnittstelle sollten Arbeitgeber den Anbieter ihres Entgeltabrechnungsprogramms also frühzeitig kontaktieren. Ein Abruf der eAU darf durch den jeweiligen Arbeitgeber nur erfolgen, wenn er zum Erhalt der Daten berechtigt ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG mitgeteilt hat. Eine pauschale Abfrage etwaiger Erkrankungsdaten, für die keine aktuelle Meldung durch den Arbeitnehmer erfolgt ist, ist unzulässig.

Wichtig: Ein Abruf der eAU durch den Arbeitgeber ist also nur sinnvoll, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt schon verpflichtet war, die Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen. Sofern der Arbeitgeber keine vorzeitige Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt hat, kann er regelmäßig erst am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit von einer ärztlichen Untersuchung ausgehen. Aufgrund der zeitversetzten Übermittlung vom Arzt an die Krankenkasse ist eine Abfrage in diesem Fall somit erst ab dem fünften Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit erfolversprechend. Arbeitgeber sollten sich also überlegen, ob sie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit verlangen wollen.

Der behandelnde Arzt muss dem Arbeitnehmer aber weiterhin eine schriftliche Bestätigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit aushändigen, welche die für den Arbeitgeber bestimmten Daten enthält. Damit wird dem Mitarbeiter die Möglichkeit eröffnet, in Störfällen, etwa bei einer fehlgeschlagenen elektronischen Übermittlung, das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen. An dem von der Rechtsprechung zugebilligten hohen Beweiswert einer Papierbescheinigung als Beweismittel ändert sich damit nichts.





100 Jahre Shofu Dental

Wir gratulieren unserem Mitglied Shofu Dental zum 100-jährigen Bestehen. 1922 begann das Unternehmen, Porzellanzähne für den japanischen Binnenmarkt herzustellen. Anfang der 70er Jahre expandierte SHOFU in die USA und gründete bereits 1978 Shofu Dental GmbH in Deutschland. Heute bietet SHOFU maßgeschneiderte Lösungen für Zahnärzte und Zahntechniker, vom Komposit über Schleifkörper bis zur Kamera für die professionelle dentale Fotografie.

<https://www.shofu.de>



100 Jahre Cetto

Das 100-jährige Bestehen feiert auch die Cetto AG.

Auch wenn die Wurzeln des Unternehmens in Düsseldorf liegen, produziert es seit mehr als 60 Jahren am Standort Ratingen. Das 1922 gegründete Unternehmen befindet sich seit 1936 in Familienbesitz, heute wird es von Barbara Rübbelke-Dehnhardt und ihrem Sohn Lukas Rübbelke geleitet. Die Cetto AG arbeitet heute insbesondere für die deutsche und europäische Stahl- und Recyclingindustrie. Kernkompetenzen liegen in der Schweißerei, der mechanischen Fertigung und der Instandsetzung von Maschinenteilen. Seit den 1990er Jahren ist das Unternehmen auch auf die Messung von radioaktiver Strahlung spezialisiert, seit 2007 wird das Portfolio durch die Wälzlagerrekonditionierung abgerundet.

Der UVR gratuliert seinem langjährigen Verbandsmitglied und wünscht alles Gute für das nächste Jahrhundert.

www.cetto.de

Foto:
Andreas Endermann



Generationswechsel bei Securat

Guido Wolfram hat im Vorstand der Securat Die Versicherungsmakler AG die operative Verantwortung für das Ressort Komposit übernommen. Er ist damit für alle Versicherungsarten der Schaden- und Unfallversicherung außer der Krankenversicherung zuständig.

Guido Wolfram folgt auf Volker Premm, der seit 1994 bei dem Unternehmen tätig war und nun in den Ruhestand gegangen ist.

<https://www.securat.de/>

TV Ratingen eröffnet Physiotherapie

Unter dem Namen TV-MED hat der TV Ratingen eine eigene Physiotherapiepraxis eröffnet. Der Fokus der Neugründung liegt darauf, die Patienten zu stärken, damit sie selbst aktiv ihren Heilungsweg gehen können.

Insbesondere sollen Arbeitnehmer*innen nach einer Erkrankung wieder in den Berufsalltag integriert werden. Entscheidender Baustein ist die von der Rentenversicherung finanzierte therapeutische Reha-Nachsorge T-Rena.

<https://www.tv-ratingen.de/>

50 Jahre Planung – und noch immer unvollendet

Seit 50 Jahren wird geplant und manchmal auch gebaut an der Verbindung vom Essener Süden bis zur A3 nach Ratingen. Fertig ist die A44 aber bis heute nicht. Nach mehreren Anläufen gab es 2010 den ersten Spatenstich für den rund zehn Kilometer langen Lückenschluss. 2016 sollte alles fertig sein, bis heute ist aber nur der erste Bauabschnitt zwischen Velbert und Heiligenhaus befahrbar. In diesem Herbst fertiggestellt wurde die Angerbachtalbrücke – allerdings ohne Anschluss irgendwohin. Was fehlt, ist das Baurecht für die restliche Strecke, wie die federführende DEGES betont. Einzelinteressen von wenigen Anwohnern und Umweltgruppierungen legen das Vorhaben immer wieder lahm.

Das ist ein bekanntes Phänomen in Deutschland, das den Ausbau von Infrastruktur bremst. Da wünscht sich mancher, dass es so schnell ginge wie beim Bau der Tesla-Fabrik in Grünheide oder beim ersten schwimmenden LNG-Terminal in Wilhelmshaven: mit beschleunigter Planung konnte das Terminal nach nur 194 Tagen Bauzeit Mitte November fertiggestellt werden. Ein Beispiel, dass Beschleunigung möglich ist – wenn man nur will.

Fachleute und Wirtschaftsvertreter sind sich einig, dass eigentlich alle Genehmigungsverfahren von Infrastrukturprojekten beschleunigt werden müssen. Und auch die Politik im Bund hat nach dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und den daraus resultierenden Gasmangel erkannt, dass Bau und Genehmigung von Anlagen in Deutschland schneller werden müssen. Dennoch hakt es schon wieder: während die FDP alle Infrastrukturprojekte beschleunigen will, wollen die Grünen das nur für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Dabei wird übersehen, dass Bau- und Genehmigungsverfahren nicht nur im Rahmen der Energiewende bisher viel zu lange dauern. Vielmehr leidet Deutschland insgesamt unter viel zu zeitaufwändigen Planungs- und Genehmigungsverfahren, die einzelnen Interessengruppen die Möglichkeit geben, wichtige Projekte teilweise um Jahrzehnte zu verzögern. Hinzu kommen Engpässe bei den Planungskapazitäten – und Probleme wegen der Straßen-Infrastruktur. So kamen die Stahltröge für die Angerbachtalbrücke erst mit vielen Monaten Verspätung an der Baustelle an – weil es aufgrund von maroden Autobahnbrücken lange keine genehmigte Route für die Schwerlasttransporte aus dem Osten Deutschlands gab.

AM

AUS DEM VERBAND

Neue UVR-Mitgliedsunternehmen:

- Udo Wunsch Schmieröle GmbH
- Mission: Green GmbH

TERMINE

- **DI, 29.11.2022: ONLINE-SEMINAR „RECHTSSICHER STUDENTEN UND AUSHILFEN BESCHÄFTIGEN“**
- **MI, 07.12.2022: BUSINESS BREAKFAST**
- **DO, 08.12.2022: ONLINE-VORTRAG „STEUERÄNDERUNGEN 2023“**
- **MI, 25.01.2023: UVR-NEUJAHRSEMPFANG**
- **FR, 02.12.2022: ONLINE-SEMINAR „MOBILES ARBEITEN AUS DEM AUSLAND“**
- **DO, 09.02.2023: ONLINE-SEMINAR „UPDATE ARBEITSRECHT 2023“**